

§ 18.

Innerhalb des Rohrbezirks (oben § 12) sind die Gebäude-Eigentümer verpflichtet, für die stetige Freihaltung der Wasserleitungs-Schachtdeckel von Schmutz, Schnee und Eis zu sorgen.

§ 19.

Ist durch Benutzung der öffentlichen Straßen zum Lagern oder Hin- und Herschaffen von Waren und Materialien, wie von Kohlen, Torf, Lohe, zum Holzspalten, zur Abfuhr von Dünger u. s. w. oder durch Beckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen die Straße verunreinigt worden, so muß dieselbe sofort wieder sauber hergestellt und nach Umständen durch Abspülen mit Wasser wieder rein gemacht werden.

§ 20.

Bei eintretendem Schneefall, sowie bei Tauwetter haben die Einwohner vor ihren Häusern resp. Wohnungen den Schnee alsbald wegzufahren und zum Ablauf des vom schmelzenden Eise kommenden Wassers Rinnen zu hauen, wie auch die Eiskruste beseitigen zu lassen. Etwaiges Eis, welches nicht alsbald entfernt wird, ist so aufzuschichten, daß der Wandel nicht gehemmt wird, es ist also insbesondere das Einwerfen des Eises auf die Straße verboten.

Bei Blatteis haben dieselben vor ihren Häusern und auf den Zugängen zu denselben Sand zu streuen, nicht Asche zc. und ist zu diesem Zwecke von der Stadt Sand zu haben in dem sogenannten neuen Bau am Viehmarkt und im Sandlokal bei der Realschule, welcher unentgeltlich abgegeben wird.

Das von Privatbrunnen abfließende Wasser darf nur dann in die Straßenkanäle geleitet werden, wenn hiedurch keine Unzuträglichkeiten, z. B. durch Bildung von Eiskrusten entstehen oder die Kanäle notleidern.

§ 21.

Zur Winterszeit müssen, so lange Schnee liegt, die Pferde an Schlitten, oder sonstigen schnellfahrenden Gefährten mit helltönendem Geläute oder Schellen versehen sein.

§ 22.

Das Stillhalten von Fuhrwerken ist an Straßenkreuzungen nicht gestattet, in den übrigen Straßenteilen hat es auf der Seite am Straßenkanal zu geschehen. In engeren Straßen darf nicht durch gleichzeitiges Stillhalten auf beiden Straßenseiten der Verkehr gehemmt werden.

Das Abladen von Holz und Torf zc. ist, insbesondere in den engen Gassen, möglichst zu beschleunigen.

§ 23.

Tiere dürfen auf öffentlichen Straßen und Gassen ohne